Ober- und Niederlausitzische Fama.

No. 4. Görlitz, den 13ten Januar 1838.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Diese Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends in der Regel einen halben Bogen stark. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 12 Silbergroschen, und im einzelnen Verkaufe (der jedoch nur allein in der Expedition des Blattes statt findet) kostet die Nummer 6 Pfennige. Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die gedruckte Zeile. Aufsätze, wobei kein Privat-Interesse zu Grunde liegt, werden gratis eingerückt.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, den 7. Januar. Se. Majestät der König haben dem Unteroffizier Wilke der Garde-Artillerie-Brigarde die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Berlin, den 8. Januar. Se. Majestät der König haben geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor Robert Carl August von Prittwitz zu Königsberg in Pr. zum Regierungsrath bei dem Regierungs-Collegium zu Münster zu ernennen. — Des Königs Majestät haben dem Chausseegeld-Empfänger Kämpfe zu Knavendorf bei Merseburg und dem Bergschmidt Theterling zu Freienwalde das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Berlin, den 9. Januar. Se. Majestät der König haben dem Schullehrer und Küster Hoest zu Groß-Latzkow, im Regierungsbezirk Stettin, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Aus St. Petersburg schreibt man unterm 30. December: Das Kaiserl. Winter-Palais, dieser, durch sein Alter ehrwürdige Sitz unserer erhabenen Herrscher in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Elisabeth, vom Grafen Rastrelli erbaut und sonach fast ein volles Jahrhundert alt, ward am gestrigen Spätabend durch eine, plötzlich in den innern Theilen ausgebrochene Feuersbrunst, welche gleich im Beginn so wüthend um sich griff, daß sie den energischsten, von Sr. Majestät dem Kaiser selbst geleiteten, bei einem Froste von 22 Grad aber höchst schwierigen Rettungsversuchen Trotz bot, ein Opfer der Flammen. Die ursprüngliche Veranlassung dieser höchst bedauernswerthen Catastrophe, welche den allgeliebten Monarchen, kaum erst von einer fernen und mühevollen Reise in seine Residenz zurückgekehrt, in seinem und seiner Väter eigenen Wohnsitze treffen mußte, hat bis jetzt noch nicht bestimmt ermittelt werden können. Wegen der großen Menge von Kostbarkeiten und Kunstschätzen, die der Palast enthält, waren natürlich bei der Rettung ungemein viele Menschen thätig, und es soll Vieles gerettet worden seyn.

Man meldet aus Coblenz: Die gemachte Mittheilung von einem am 28 December auf dem Rheine bei Neuwied stattgehabten Unfall ergiebt sich als theilweise ungegründet. Es befanden sich nur 2 Personen in dem Nachen, welche gerettet wurden.

Miscellen.

Folgendes ist ein Auszug aus einer von einem landräthlichen Amte an die Kreiseinsassen erlassenen Bekanntmachung in Betreff der Gesinde-Entlassungs-Scheine. „Die Klage über zunehmende Verschlechterung und Zügellosigkeit des Gesindes hört man allgemein und wohl häufig hinzufügen, daß der Mangel an Strafmittel daran schuld sey; warum bedenkt man jedoch nicht, daß in den Ab-

schiedszeugnissen von dem Gesetze das kräftigste Strafmittel gegeben wird, und dessen gewissenhafte Anwendung wohl am Sichersten und Schnellsten zur Verbesserung der Dienstboten dienen, ihnen der beste Zügel seyn würde? Wahrhaftig, wenn das Gesinde wüßte, daß sein Betragen aufrichtig niedergeschrieben wird, es darum wohl gar ohne Dienst bleiben könnte, es würde sich ganz anders zusammennehmen. Hätte dasselbe ein Jahr ohne Brodt und Versorgung bleiben müssen, sollte diese empfindliche Warnung nicht Eindruck machen, mehr als Geld- oder Leibesstrafen? Ich ermahne daher alle Wohllöbl. Dominien und deren Beamten, dies zu beherzigen, die Ortsgerichte fordere ich aber auf, da ihnen durch die vorgeschriebene Bescheinigung aller Entlassungs-Scheine in den Gemeinden die beste Gelegenheit gegeben wird, ja sie sich dadurch für jede Unwahrheit gewissermaßer mitverantwortlich machen, strenger darauf zu sehen, daß alle Scheine nur die reine Wahrheit enthalten. Erst wenn diese wohlbedachte Vorschrift des Gesetzes überall und ganz beobachtet seyn, und dennoch das Gesindewesen sich nicht ändern wird, erst dann sind wir befugt, eine Schärfung und Aenderung des Gesetzes nachzusuchen, bis dahin aber sollten wir schweigen, denn wir erndten nur, was wir gesäet haben. Und soll ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Gesinde-Ordnung in den §§. 171. 174. 175. 176. der Brodtherrschaft, welche in den Scheinen nicht die Wahrheit sagt, nicht allein mit Geldstrafen droht, sondern auch festsetzt, daß sie der nachfolgenden Herrschaft für allen aus dieser Verschweigung entstehenden Schaden gerecht werden muß? — Aber — höre ich einwenden — was hilft das Alles, man bekommt ja erst den Entlassungs-Schein frühestens beim Anziehen des Gesindes, nachdem man lange vorher schon hat dasselbe miethen müssen! Das Gesetz sagt aber deswegen sehr wohl bedacht (§§. 48. 50.) daß jede Brodherrschaft den Anzug des gemietheten Gesindes verweigern und das gegebene Miethsgeld zurückfordern kann, wenn das Gesinde etwas begangen hat, weswegen die Herrschaft berechtigt seyn würde, dasselbe auch unter der Zeit aus dem Dienste zu entlassen. Dahin gehören alle Fälle, welche die §§. 117 — 134. speciell angeben, ja zum Ueberfluß setzt der §. 135. fest, daß schon das Grund genug ist, einen Dienstboten nicht anziehen zu lassen, wenn Vergehungen im Scheine nicht angegeben sind und der Dienstbote dies nicht selbst offenherzig bekennt. Allerdings wird, vorzüglich im Anfange, manche Brodtherrschaft in Verlegenheit kommen wegen mangelnden Gesindes, aber auf die eine oder andere Weise wird sich dem schon abhelfen lassen, und ohne irgend ein Opfer erringt man nun einmal nichts Gutes — sicherlich jedoch hebt sich nach wenigen Jahren diese Verlegenheit von selbst und radikal.

Ein zweiter Einwand wird häufig gemacht, daß nämlich, wenn man die Wahrheit sage, und das Gesinde deshalb bei der Obrigkeit sich beschwere, die Herrschaft Unrecht bekäme, wohl zur Strafe gezogen würde. Dies ist aber ein großer Irrthum. Freilich ist auch das Gesinde unter dem Schutze des Gesetzes, und muß die Obrigkeit auch ihm helfen, wenn der Entlassungs-Schein ungegründete Beschuldigungen enthalten sollte, also gleichfalls, nur in anderer Weise, Unwahrheit aussagte. Die Brodtherrschaften verwechseln hierbei nur Untersuchung und Verurtheilung. Die Obrigkeit ist natürlich stets verpflichtet, auf bei ihr angebrachte nicht gerade zu falsch erscheinende Klagen einzugehen und Untersuchungen anzustellen, aber der Prozeß ist ja noch nicht das Erkenntniß, und warum wollen die Brodtherrschaften zweifeln, daß ihr Recht nicht ebenso, und sogar vorzugsweise, um des allgemeinen Besten Willen hierbei von der Obrigkeit wahrgenommen wird."

Man schreibt aus Magdeburg: Aus folgenden Ursachen gedeiht hier selbst in der Nähe der berühmten Rohrzuckersiedereien von Hamburg und Altona, die Runkelrüben-Zuckersiederei mehrerer Fabriken aufs glänzendste. Bekanntlich war es

Achard in Niederschlesien, der zuerst die Möglichkeit entdeckte, aus der ihm am besten bekannten, als Viehfutter werthvollen schlesischen weißen Runkelrübe Zucker zur Crystallisation zu bringen. Preußens Chemiker und Techniker pflanzten diese Entdeckung während der Continentalsperre Napoleons weiter fort und haben seitdem ihr Bemühen nie sinken lassen, die wichtige Entdeckung weiter zu benutzen. Dazu kam, daß unsere Regierung den rohen und den fabrizirten Rohzucker hoch impostirt hat. In der Nähe von Hamburg und Altona fehlten uns nicht geschickte Zuckerköche und selbst die so sehr bei uns an der Feldmark am linken Elbufer verbreitete Gärtnerei und deren Cichorienbau unterstützte die Runkelrüben-Zuckergewinnung; denn unsere Tagelöhner graben zu den Cichorien das Land und sind durch Erfahrung belehrt worden, daß man die Düngungen in der Nähe einer großen Stadt, um große Resultate zu erlangen, wechseln muß. Dies ist bei dem vielen Straßen-, Haus- und Fabrik-Dünger Magdeburgs sehr leicht, und weil unsere Tagelöhner den Bau der Cichorienwurzeln sehr gut verstehen, so gelingt auch begreiflich der Anbau der Runkelrüben unsern Zukkerfabrikanten ausgezeichnet. Man ist sehr sorgfältig beim Gewinnen der Saat und hat wirklich durch die gärtnerische Cultur die schlesische Rübe sogar verbessert, indem sie immer mehr crystallisirten Zucker liefert. Uebrigens pachten die Fabrikanten das Land zu den edeln Runkeln sehr theuer und lassen die Runkeln nach ihrer Anweisung erbauen, damit nichts versehen wird. In der Nähe einer so großen Stadt, als die unsrige ist, und unter so betriebsamen Einwohnern aller Classen, wird auch der Abfall der Zuckersiederei an Rübenmark und Zuckerschaum, Erde u. s. w. trefflich benutzt. — Schließlich bemerken wir noch zur Ehre unseres Rübenbaus, daß wir seit einigen Jahren in unserer Feldmark sandigen Theils, die vorzüglichsten Teltower Rüben anbauen und in alle Welttheile über Hamburg verschicken, und doch können die Bestandtheile zweier Rübenarten nicht verschiedener seyn, als die süßen Säfte der schlesischen und die scharfen der Teltower Rüben, welche so beißend beim Schälen in die Augen springen.

Durch die seit Jahren schon allgemein übliche Schnell-Essigfabrikation ist der Essig auf einen so geringen Preis gesunken, daß dessen Versendung den Fabrikanten häufig nicht mehr lohnend ist, und manche in den ersten Jahren stark arbeitende Schnell-Essigfabrik wurde gezwungen, geringere Quantitäten zu fertigen, weil an kleineren Oertern selbst Essigfabriken entstanden, welche den Consumenten diesen Artikel aus guten Gründen billiger liefern konnten. Unter solchen Umständen ist es auffallend, daß innerhalb des deutschen Zollverbandes nicht das zum Bedarf erforderliche Quantum Grünspan aller Art fabricirt wird, da es doch zur Genüge erwiesen ist, daß man die Essigsäure durch Anwendung des Cartoffel-Branntweins eben so billig wie in Frankreich gewinnen kann, und das zur Fabrikation nöthige Kupfer in Deutschland noch um Weniges billiger zu haben ist, so daß, namentlich im südlichen Deutschland, viel altes Kupferblech für Frankreich gekauft wird.

In einem Schreiben aus Paris vom 1. Januar heißt es: Gestern Abend drängten sich eine Menge von Spielern und von Neugierigen in allen öffentlichen Spielhäusern, und die Polizei hatte Mühe, um Mitternacht, wo, dem Gesetze gemäß, die Spielhäuser für immer geschlossen wurden, die Locale zu räumen. Man behauptet, daß die Pächter der Spiele in dem vergangenen Monat mehr Geld verdient hätten, als während der vorhergegangenen 6 Monate. Reiche Ausländer haben ausdrücklich die Reise nach Paris unternommen, um noch einmal ihr Glück zu versuchen. Einer derselben soll in einer einzigen Nacht nahe an 200,000 Francs verloren haben.

Görlitzer Kirchen-Nachrichten.

Sonntags den 14. Januar predigen

1) in der Kirche zu St. Petri- u. Pauli.
Frühpredigt: Herr Cand. Neitsch.
Amtspredigt: Herr Sup. Past. Prim. D. Moßler.
Nachmittagspredigt: Herr Diac. Bürger.

2) In der Kirche zur h. Dreifaltigkeit.
Herr Ordinarius Haupt.

Görlitzer Fremdenliste
vom 9. bis zum 13. Januar.

Zum weißen Roß. Hr. v. Angern, Portépéefähndr. a. Groß-Kirchen. Hr. Ihme, Handelsmann. a. Jahorzan.

Zur goldnen Krone. Hr. Eißenbeis, Kaufmann a. Bautzen.

Zur Stadt Berlin. Hr. Böttcher, Gutsbes. a. Holzkirch. Hr. Asten, Kfm. a. Eisenach.

Zum goldnen Baum. Hr. Henneberg, Tuchfabr. a. Finsterwalde. Hrn. Schneider und Kude, Kaufl. a. Sorau. Hr. Lehmann, Superind. a. Meffersdorf. Hr. Nitsche, Papierfabr. a. Ogelsdorf.

Zum braunen Hirsch. Hr. Langenscheidt, Kfm. a. Iserlohn. Hr. Büsche, Kfm. a. Iserlohn. Hr. Cohn, Kfm. a. Löwenberg. Hr. Oelze, Reg. Rath a. Liegnitz. Hr. v. Hinkeldey, Reg. Rath a. Liegnitz. Hr. Werner, Kfm. a. Leipzig.

Zum blauen Hecht. Hr. Rötsch, Handelsmann a. Lauban.

Höchster und niedrigster Görlitzer Getreidepreis vom 11. Januar 1838.

Ein Scheffel Waizen	2 thlr.	2 sgr.	6 pf.	1 thlr	22 sgr.	6 pf.
= = Korn	1 =	10 =	— =	1 =	7 =	6 =
= = Gerste	1 =	5 =	— =	1 =	— =	— =
= Hafer	— =	23 =	9 =	— =	20 =	— =

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Görlitz.

Das dem Tischlermeister Karl Wilhelm Schober gehörige, mit Nr. 446. bezeichnete Haus nebst Garten hierselbst, welches auf 1348 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden, soll im Termine den 29. März 1838 Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Görlitz, am 28. November 1837.